



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

389
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 07. Oktober 2024

Nummer 40

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

521. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Gemeinde Roetgen Seite 390
522. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Stadt Monschau Seite 393
523. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Gemeinde Simmerath Seite 396
524. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien, der Gemeinde Hellenthal und der Verbandsgemeinde Prüm Seite 399
525. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Basell Polyolefine GmbH Seite 402

526. Antrag der Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal zur Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von staubenden Gütern am Standort Hansekai 8 in 50735 Köln-Niehl Seite 403
527. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : SR Köln GmbH & Co. KG Seite 404
528. Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Zweiter Planentwurf
h i e r : Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gem. § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) Seite 406

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

529. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 408
530. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : Zweckverband der Förderschulen Seite 408

E Sonstiges

531. Liquidation
h i e r : Kölner Initiative Grundeinkommen Seite 408

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

521. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Gemeinde Roetgen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien) und der Gemeinde Roetgen (Deutschland) über die gegenseitige Grenzüberschreitung Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung

Die Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Claudia Niessen, Vorsitzende der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft, handelnd in Ausführung des belgischen Gesetzes vom 15. Mai 2007 bezüglich zivile Sicherheit, und handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Zonerates vom 17. April 2024

und

die Gemeinde Roetgen, vertreten durch Jorma Klaus, Bürgermeister, handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Gemeinderates vom 19. März 2024, handelnd in Ausführung des „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)“ vom 17. Dezember 2015, haben unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen und Umstände:

- des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 8. März 1996;
- des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015, insbesondere des § 40 Auswärtige Hilfe;
- der aufgrund der Bestimmungen in diesen Verträgen eingeräumten Möglichkeit, weitere Vereinbarungen mit Behörden von angrenzenden Gemeinden zu treffen, wobei sie eine gemeinschaftliche Regelung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abschließen können;

und aufgrund

- des gemeinsamen Interesses beider Parteien, Vereinbarungen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen mit Personal und Material, das ihnen für die tägliche Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht zu treffen;

das Folgende vereinbart:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Hilfeleistung:

alle Ereignisse bei denen Feuerwehreinsatz erforderlich ist;

zuständige Behörde:

1. für Belgien: die Vorsitzende der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eine von ihr zu diesem Zweck bezeichnete Person;
2. für Deutschland: der Bürgermeister der Gemeinde Roetgen oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;

zuständige Stelle:

1. für Belgien: die Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. für Deutschland: die Feuerwehr der Gemeinde Roetgen.

Einheitsführer:

der bestellte Einheitsleiter;

Einsatz

Ein Einsatz erfolgt erst dann, wenn der Einsatz durch eigene Dienste nicht mehr sichergestellt werden kann und somit eine gegenseitige Unterstützung durch den Vertragspartner erforderlich macht.

Einsatzleitung:

derjenige, der bei einem Brand oder Unfall die allgemeine Leitung innehat:

1. Für Belgien: Leiter CP-Ops
2. Für Deutschland: Einsatzleiter

Schnellste adäquate Hilfe (SAH):

Wie im belgischen Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und im königlichen Erlass vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die schnellstmögliche adäquate Unterstützung und angemessene Mittel sowie in den ministeriellen Rundschreiben vom 9. August 2007 und 3. Juni 2013 festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Vertragspartnern.
2. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
3. Die Absprachen zur Zusammenarbeit beinhalten die Verpflichtung, sich zu bemühen, die angeforderte Hilfe zu leisten, nicht die Verpflichtung, diese Hilfe tatsächlich zu leisten.

4. Die gegenseitige Hilfeleistung gilt grundsätzlich für das Gebiet Roetgen, Raeren, Eupen.
5. Für Einsätze in Belgien wird die Hilfe im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe durchgeführt.

Hilfeleistungen

Artikel 3

1. Die zuständigen Stellen können, wenn nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals, Materials und des Unfallortes grenzüberschreitende Hilfeleistung notwendig ist, bei den folgenden Vorfällen eine Beistandsanfrage unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen stellen:
 - a. Unfälle mit Gefahrgütern;
 - b. Brände;
 - c. Unfälle mit Verletzten;
 - d. Wasserunfälle.
2. Die zuständigen Stellen sind mit der Durchführung der Hilfeleistungssuchen beauftragt.
3. Im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe wird die Einheit, die als erste vor Ort sein kann, als Erste alarmiert, ohne dass dabei Staatsgrenzen eine Rolle spielen.
4. Die Hilfeleistungssuchen haben durch Vermittlung der 112 Zentrale Lüttich, beziehungsweise der Städte-regionalen Leitstelle Aachen zu erfolgen.

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch das Entsenden verfügbarer Einheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter, die bei einem Standard-Einsatz entsendet werden, an den Ort des Brandes oder der technischen Hilfeleistung oder an jeden anderen von den zuständigen Stellen angegebenen Ort gewährt.

Artikel 5

1. Der Einheitsführer einer Unterstützungseinheit untersteht den Weisungen der Behörde, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Unterstützungseinheit werden ausschließlich dem Einheitsführer dieser Einheit erteilt. Der Einheitsleiter der Einheit ist für die Art und Weise verantwortlich, in der er diese Anweisungen ausführt.
3. Die zuständigen Stellen sowie die Behörden, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit jeden notwendigen Schutz, jede notwendige Unterstützung und jede (medizinische) Versorgung.
4. Falls der Einheitsführer einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, dass er einer Anweisung des Einsatzleiters im Land des Einsatzes nicht oder nicht mehr angemessen entsprechen kann, oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, hält er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter im

Land des Einsatzes. Führt diese Rücksprache zu keiner Einigung, wendet sich der Einheitsführer der Einsatzeinheit zwecks näherer Beratung unverzüglich an seinen Vorgesetzten.

Einsatzkosten, Personalkosten und Schadensersatz

Artikel 6

1. Die Hilfeleistung im Rahmen des regulären Brandschutzes und der regulären Hilfeleistung, wie in Artikel 3.1, festgelegt, wird nicht in Rechnung gestellt. Die folgenden Kosten können abgerechnet werden:
 - a. Die Kosten der verwendeten Löschmittel mit Ausnahme von Wasser;
 - b. Die Kosten für Verbrauchsgüter, die während des Einsatzes verbraucht wurden.
2. Die in 6.1 a und 6.1 b genannten Kosten werden miteinander verrechnet. Einmal jährlich findet eine Verrechnung der gelieferten und empfangenen Hilfeleistungen statt. Rechnungen werden konform der Tarife der hilfeleistenden Region bzw. Gemeinde ausgestellt.
3. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Einsatzeinheiten, werden von der vertragsschließenden Partei getragen, der Hilfe gewährt wird.

Artikel 7

1. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensgegenständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vertragsschließenden Partei im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurde ausgenommen im Falle eines nachweislich vorsätzlichen Handelns.
2. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei, falls ein Mitglied einer Einsatzeinheit im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vertragsschließende Partei, der Hilfe gewährt wurde, oder eines ihrer Verwaltungsorgane, haftet gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die einem Dritten durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung seines Auftrages auf dem Hoheitsgebiet dieser vertragsschließenden Partei zugefügt wird, sofern dieser nicht von der eigenen Versicherung der Hilfseinheiten abgedeckt wird.
4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadensersatzforderungen arbeiten die vertragsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels möglichst umgehend ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend

für Schäden, die während oder infolge von Übungen entstehen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Artikel 8

Die vertragsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, Kapazitäten und Material sowie alle für die Erfüllung dieser Vereinbarung nützlichen Informationen aus.

Artikel 9

Die zuständigen Stellen treffen die notwendigen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung, und zwar entweder aufgrund eigener Initiative oder in Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse der übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Die zuständigen Stellen treffen auf Wunsch und gegebenenfalls in Absprache mit übergeordneten Behörden Maßnahmen hinsichtlich der Kommunikationsmittel, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung gewährleisten können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird jeweils ein Bericht von dem Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort und von jedem einzelnen Einheitsführer der Einsatzeinheit(en) erstellt. Daneben findet auf operationeller Ebene eine Evaluierung jeder Hilfeleistung statt. Auf Verwaltungsebene erfolgt einmal jährlich eine Evaluierung.

Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 12

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede vertragsschließende Partei kann mit einer Frist von drei Monaten ohne Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für das Kündigungsdatum ist der Poststempel maßgeblich.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die „Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raeren, der Stadt Eupen und der Gemeinde Roetgen über gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unfällen (2002)“ ersetzt.

Artikel 14

Diese Vereinbarung kann zitiert werden als:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft und der Gemeinde Roetgen.

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Zwischen der Hilfeleistungszone deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien) und der Gemeinde Roetgen (Deutschland) über die gegenseitige Grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung.

Erläuterung zu Artikel 1, Begriffsbestimmung Einsatz

und Artikel 3, Absatz 3:

Die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung erfolgt immer auf Anfrage einer zuständigen Stelle über ihre Leitstelle wie beschrieben in Artikel 3, Absatz 4.

In den Fällen, dass die eigenen Dienste, durch welchen Grund auch immer, langsamer sind als die ausländischen Dienste, werden die ausländischen Dienste subsidiär um Hilfe gebeten.

Die Anfrage zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung einer ausländischen Einheit erfolgt somit erst dann, wenn die Versorgung durch eigene Dienste nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Artikel 15

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Partner am nächsten kommt, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Vereinbart und in dreifacher Ausführung unterzeichnet in Büllingen am 21. Juni 2024.

Hilfeleistungszone Deutschsprachigen
Gemeinschaft (Belgien)
Claudia N i e s s e n
Vorsitzende der Hilfeleistungszone DG
Gemeinde Roetgen (Deutschland)
Jorma K l a u s s
Bürgermeister
Genehmigung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Gemeinde Roetgen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 25. September 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-474b

Im Auftrag
gez. Steireif

522. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Stadt Monschau

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien) und der Gemeinde Monschau (Deutschland) über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung

Die Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Claudia Niessen, Vorsitzende der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft, handelnd in Ausführung des belgischen Gesetzes vom 15. Mai 2007 bezüglich zivile Sicherheit, und handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Zonerates vom 17. April 2024

und

die Gemeinde Monschau, vertreten durch Frau Dr. Carmen Krämer, Bürgermeisterin, handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Stadtrates vom 12. Dezember 2023, handelnd in Ausführung des „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)“ vom 17. Dezember 2015, haben unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen und Umstände:

- des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen von 8. März 1996;
- des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015, insbesondere des §40 Auswärtige Hilfe;
- der aufgrund der Bestimmungen in diesen Verträgen eingeräumten Möglichkeit, weitere Vereinbarungen mit Behörden von angrenzenden Gemeinden zu treffen, wobei sie eine gemeinschaftliche Regelung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren, Unglücksfällen abschließen können;

und aufgrund

- des gemeinsamen Interesses beider Parteien, Vereinbarungen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen mit Personal und Material, das ihnen für die tägliche Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht zu treffen;

das Folgende vereinbart:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Hilfeleistung:

alle Ereignisse bei denen Feuerwehreinsatz erforderlich ist;

zuständige Behörde:

1. für Belgien: die Vorsitzende der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eine von ihr zu diesem Zweck bezeichnete Person;
2. für Deutschland: die Bürgermeisterin der Gemeinde Monschau oder eine von ihr zu diesem Zweck bezeichnete Person;

zuständige Stelle:

1. für Belgien: die Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. für Deutschland: die Feuerwehr der Gemeinde Monschau.

Einheitsführer

Der bestellte Einheitsleiter;

Einsatz

Ein Einsatz erfolgt erst dann, wenn der Einsatz durch eigene Dienste nicht mehr sichergestellt werden kann und somit eine gegenseitige Unterstützung durch den Vertragspartner erforderlich macht.

Einsatzleitung:

derjenige, der bei einem Brand oder Unfall die allgemeine Leitung innehat:

1. Für Belgien: Leiter CP-Ops
2. Für Deutschland: Einsatzleiter

Sehne/Ist adäquate Hilfe (SAH):

Wie im belgischen Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und im königlichen Erlass vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die schnellstmögliche adäquate Unterstützung und angemessene Mittel sowie in den ministeriellen Rundschreiben vom 9. August 2007 und 3. Juni 2013 festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Vertragspartnern.
2. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
3. Die Absprachen zur Zusammenarbeit beinhalten die Verpflichtung, sich zu bemühen, die angeforderte Hilfe zu leisten, nicht die Verpflichtung, diese Hilfe tatsächlich zu leisten.
4. Die gegenseitige Hilfeleistung gilt grundsätzlich für das Gebiet Bütgenbach, Büllingen, Weismes, Eupen.
5. Für Einsätze in Belgien wird die Hilfe im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe durchgeführt.

Hilfeleistungsanfragen

Artikel 3

1. Die zuständigen Stellen können, wenn nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals, Materials und des Unfallortes grenzüberschreitende Hilfeleistung notwendig ist, bei den folgenden Vorfällen eine Beistandsanfrage unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen stellen:
 - a. Unfälle mit Gefahrgütern;
 - b. Brände;
 - c. Unfälle mit Verletzten;
 - d. Wasserunfälle.
2. Die zuständigen Stellen sind mit der Durchführung der Hilfeleistungsersuchen beauftragt.
3. Im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe wird die Einheit, die als erste vor Ort sein kann, als Erste alarmiert, ohne dass dabei Ländergrenzen eine Rolle spielen.
4. Die Hilfeleistungsersuchen haben durch Vermittlung der 112 Zentrale Lüttich, beziehungsweise der Städte-regionalen Leitstelle Aachen zu erfolgen.

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch das Entsenden verfügbarer Einheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter, die bei einem Standard-Einsatz entsendet werden, an den Ort des Brandes oder der technischen Hilfeleistung oder an jeden anderen von den zuständigen Stellen angegebenen Ort¹ gewährt.

Artikel 5

1. Der Einheitsführer einer Unterstützungseinheit untersteht den Weisungen der Behörde, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Unterstützungseinheit werden ausschließlich dem Einheitsführer dieser Einheit erteilt. Der Einheitsführer der Einheit ist für die Art und Weise verantwortlich, in der er diese Anweisungen ausführt.
3. Die zuständigen Stellen sowie die Behörden, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit jeden notwendigen Schutz, jede notwendige Unterstützung und jede (medizinische) Versorgung.
4. Falls der Einheitsführer einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, dass er einer Anweisung des Einsatzleiters im Land des Einsatzes nicht oder nicht mehr angemessen entsprechen kann, oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, hält er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter im Land des Einsatzes. Führt diese Rücksprache zu keiner Einigung, wendet sich der Einheitsführer der Einsatzeinheit zwecks näherer Beratung unverzüglich an seinen Vorgesetzten.

Einsatzkosten, Personalkosten und Schadensersatz

Artikel 6

1. Die Hilfeleistung im Rahmen des regulären Brand-

schutzes und der regulären Hilfeleistung, wie in Artikel 3.1 festgelegt, wird nicht in Rechnung gestellt. Die folgenden Kosten können abgerechnet werden:

- a. Die Kosten der verwendeten Löschmittel mit Ausnahme von Wasser;
 - b. Die Kosten für Verbrauchsgüter, die während des Einsatzes verbraucht wurden.
2. Die in 6.1 a und 6.1 b genannten Kosten werden miteinander verrechnet. Einmal jährlich findet eine Verrechnung der gelieferten und empfangenen Hilfeleistungen statt. Rechnungen werden konform der Tarife der hilfeleistenden Region bzw. Gemeinde ausgestellt. Bei Anpassung der Tarife werden die Vertragspartner unverzüglich informiert.
 3. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Einsatzeinheiten, werden von der vertragsschließenden Partei getragen, der Hilfe gewährt wird.

Artikel 7

1. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensgegenständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vertragsschließenden Partei im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurde ausgenommen im Falle eines nachweislich vorsätzlichen Handelns.
2. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei, falls ein Mitglied einer Einsatzeinheit im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vertragsschließende Partei, der Hilfe gewährt wurde, oder eines ihrer Verwaltungsorgane, haftet gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die einem Dritten durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung seines Auftrages auf dem Hoheitsgebiet dieser vertragsschließenden Partei zugefügt wird, sofern dieser nicht von der eigenen Versicherung der Hilfseinheiten abgedeckt wird.
4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadensersatzforderungen arbeiten die vertragsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels möglichst umgehend ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Schäden, die während oder infolge von Übungen entstehen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Artikel 8

Die vertragsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, Kapazitäten und Material sowie alle für die Erfüllung dieser Vereinbarung nützlichen

Informationen aus.

Artikel 9

Die zuständigen Stellen treffen die notwendigen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung, und zwar entweder aufgrund eigener Initiative oder in Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse der übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Die zuständigen Stellen treffen auf Wunsch und gegebenenfalls in Absprache mit übergeordneten Behörden Maßnahmen hinsichtlich der Kommunikationsmittel, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung gewährleisten können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird jeweils ein Bericht von dem Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort und von jedem einzelnen Einheitsführer der Einsatzinheit(en) erstellt. Daneben findet auf operationeller Ebene eine Evaluierung jeder Hilfeleistung statt. Auf Verwaltungsebene erfolgt einmal jährlich eine Evaluierung.

Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 12

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede vertragsschließende Partei kann mit einer Frist von drei Monaten ohne Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für das Kündigungsdatum ist der Poststempel maßgeblich.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die folgende Vereinbarung ersetzt:

- Vereinbarung zwischen der Stadt-Monschau, den Gemeinden Büllingen und Bütgenbach über gegenseitige Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden und der Hilfeleistung bei Notfällen (2006)
- Vereinbarung zwischen der Stadt Monschau und der Stadt Eupen über gegenseitige Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden und der Hilfeleistung bei Notfällen aus (2007)

Artikel 14

Diese Vereinbarung kann zitiert werden als;

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft und der Gemeinde Monschau.

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien) und der Gemeinde Monschau (Deutschland) über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung.

Erläuterung zu Artikel 1, Begriffsbestimmung Einsatz und Artikel 3, Absatz 3:

Die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung er-

folgt immer auf Anfrage einer zuständigen Stelle über ihre Leitstelle wie beschrieben in Artikel 3, Absatz 4.

In den Fällen, dass die eigenen Dienste, durch welchen Grund auch immer, langsamer sind als die ausländischen Dienste, werden die ausländischen Dienste subsidiär um Hilfe gebeten.

Die Anfrage zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung einer ausländischen Einheit erfolgt somit erst dann, wenn die Versorgung durch eigene Dienste nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Artikel 15

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Partner am nächsten kommt, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Vereinbart und in dreifacher Ausführung unterzeichnet in Büllingen am 21. Juni 2024.

Hilfeleistungszone Deutschsprachigen
Gemeinschaft (Belgien)
Claudia N i e s s e n
Vorsitzende der Hilfeleistungszone DG
Gemeinde Monschau (Deutschland)
Dr. Carmen K r ä m e r
Bürgermeisterin
Genehmigung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Stadt Monschau ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 25. September 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-474a

Im Auftrag
gez. Steireif

523. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Gemeinde Simmerath

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien) und der Gemeinde Simmerath (Deutschland) über die gegenseitige Grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung.

Die Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Claudia Niessen, Vorsitzende der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft, handelnd in Ausführung des belgischen Gesetzes vom 15. Mai 2007 bezüglich zivile Sicherheit, und handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Zonerates vom 17. April 2024

und

die Gemeinde Simmerath, vertreten durch Bernd Goffart, Bürgermeister, handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023, handelnd in Ausführung des „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)“ vom 17. Dezember 2015, haben unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen und Umstände:

- des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 8. März 1996;
- des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015, insbesondere des §40 Auswärtige Hilfe;
- der aufgrund der Bestimmungen in diesen Verträgen eingeräumten Möglichkeit, weitere Vereinbarungen mit Behörden von angrenzenden Gemeinden zu treffen, wobei sie eine gemeinschaftliche Regelung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abschließen können;

und aufgrund

- des gemeinsamen Interesses beider Parteien, Vereinbarungen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen mit Personal und Material, das ihnen für die tägliche Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht zu treffen;

das Folgende vereinbart:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Hilfeleistung:

alle Ereignisse bei denen Feuerwehreinsatz erforderlich ist;

zuständige Behörde:

1. für Belgien: die Vorsitzende der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eine von ihr zu diesem Zweck bezeichnete Person;
2. für Deutschland: der Bürgermeister der Gemeinde Simmerath oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;

zuständige Steife:

1. für Belgien: die Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. für Deutschland: die Feuerwehr der Gemeinde Simmerath.

Einheitsführer:

Der bestellte Einheitsleiter;

Einsatz

Ein Einsatz erfolgt erst dann, wenn der Einsatz durch eigene Dienste nicht mehr sichergestellt werden kann und somit eine gegenseitige Unterstützung durch den Vertragspartner erforderlich macht.

Einsatzleitung:

derjenige, der bei einem Brand oder Unfall die allgemeine Leitung innehat:

1. Für Belgien: Leiter CP-Ops
2. Für Deutschland: Einsatzleiter

Schnellste adäquate Hilfe (SAH):

Wie im belgischen Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und im königlichen Erlass vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die schnellstmögliche adäquate Unterstützung und angemessene Mittel sowie in den ministeriellen Rundschreiben vom 9. August 2007 und 3. Juni 2013 festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Vertragspartnern.
2. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
3. Die Absprachen zur Zusammenarbeit beinhalten die Verpflichtung, sich zu bemühen, die angeforderte Hilfe zu leisten, nicht die Verpflichtung, diese Hilfe tatsächlich zu leisten.
4. Die gegenseitige Hilfeleistung gilt grundsätzlich für das Gebiet Eupen und Simmerath.
5. Für Einsätze in Belgien wird die Hilfe im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe durchgeführt.

Hilfeleistungsanfragen

Artikel 3

1. Die zuständigen Stellen können, wenn nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals, Materials und des Unfallortes grenzüberschreitende Hilfeleistung notwendig ist, bei den folgenden Vorfällen eine Beistandsanfrage unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen stellen:
 - a. Unfälle mit Gefahrgütern;
 - b. Brände;
 - c. Unfälle mit Verletzten;
 - d. Wasserunfälle.
2. Die zuständigen Stellen sind mit der Durchführung der Hilfeleistungsersuchen beauftragt.
3. Im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe wird die Einheit, die als erste vor Ort sein kann, als Erste alarmiert, ohne dass dabei Ländergrenzen eine Rolle spielen.
4. Die Hilfeleistungsersuche haben durch Vermittlung der 112 Zentrale Lüttich, beziehungsweise der Städte-regionalen Leitstelle Aachen zu erfolgen.

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch das Entsenden verfügbarer Einheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter, die bei einem Standard-Einsatz entsendet werden, an den Ort des Brandes oder der technischen Hilfeleistung oder an jeden anderen von den zuständigen Stellen angegebenen Ort gewährt.

Artikel 5

1. Der Einheitsführer einer Unterstützungseinheit untersteht den Weisungen der Behörde, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Unterstützungseinheit werden ausschließlich dem Einheitsführer dieser Einheit erteilt. Der Einheitsführer der Einheit ist für die Art und Weise verantwortlich, in der er diese Anweisungen ausführt.
3. Die zuständigen Stellen sowie die Behörden, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit jeden notwendigen Schutz, jede notwendige Unterstützung und jede (medizinische) Versorgung.
4. Falls der Einheitsführer einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, dass er einer Anweisung des Einsatzleiters im Land des Einsatzes nicht oder nicht mehr angemessen entsprechen kann, oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, hält er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter im Land des Einsatzes. Führt diese Rücksprache zu keiner Einigung, wendet sich der Einheitsführer der Einsatzeinheit zwecks näherer Beratung unverzüglich an seinen Vorgesetzten.

Einsatzkosten, Personalkosten und Schadensersatz

Artikel 6

1. Die Hilfeleistung im Rahmen des regulären Brandschutzes und der regulären Hilfeleistung, wie in Artikel 3.1 festgelegt, wird nicht in Rechnung gestellt. Die folgenden Kosten können abgerechnet werden:
 - a. Die Kosten der verwendeten Löschmittel mit Ausnahme von Wasser;
 - b. Die Kosten für Verbrauchsgüter, die während des Einsatzes verbraucht wurden.
2. Die in 6.1 a und 6.1 b genannten Kosten werden miteinander verrechnet. Einmal jährlich findet eine Verrechnung der gelieferten und empfangenen Hilfeleistungen statt. Rechnungen werden konform der Tarife der hilfeleistenden Region bzw. Gemeinde ausgestellt.

Die Vergütungen werden jährlich anhand des Preisindex indiziert.

3. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Einsatzeinheiten, werden von der vertragsschließenden Partei getragen, der Hilfe gewährt wird.

Artikel 7

1. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensgegenständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vertragsschließenden Partei im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurde ausgenommen im Falle eines nachweislich vorsätzlichen Handelns.
2. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei, falls ein Mitglied einer Einsatzeinheit im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vertragsschließende Partei, der Hilfe gewährt wurde, oder eines ihrer Verwaltungsorgane, haftet gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die einem Dritten durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung seines Auftrages auf dem Hoheitsgebiet dieser vertragsschließenden Partei zugefügt wird, sofern dieser nicht von der eigenen Versicherung der Hilfseinheiten abgedeckt wird.
4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadensersatzforderungen arbeiten die vertragsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels möglichst umgehend ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Schäden, die während oder infolge von Übungen entstehen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Artikel 8

Die vertragsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, Kapazitäten und Material sowie alle für die Erfüllung dieser Vereinbarung nützlichen Informationen aus.

Artikel 9

Die zuständigen Stellen treffen die notwendigen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung, und zwar entweder aufgrund eigener Initiative oder in Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse der übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Die zuständigen Stellen treffen auf Wunsch und gegebenenfalls in Absprache mit übergeordneten Behörden Maßnahmen hinsichtlich der Kommunikationsmittel, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung gewährleisten können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird jeweils ein Bericht von dem Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort und von jedem einzelnen Einheitsführer der Einsatzinheit(en) erstellt. Daneben findet auf operationeller Ebene eine Evaluierung jeder Hilfeleistung statt. Auf Verwaltungsebene erfolgt einmal jährlich eine Evaluierung.

Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 12

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede vertragsschließende Partei kann mit einer Frist von drei Monaten ohne Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für das Kündigungsdatum ist der Poststempel maßgeblich.

Artikel 13

Diese Vereinbarung kann zitiert werden als:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft und der Gemeinde Simmerath.

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien) und der Gemeinde Simmerath (Deutschland) über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung.

Erläuterung zu Artikel 1, Begriffsbestimmung Einsatz und Artikel 3, Absatz 3:

Die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung erfolgt immer auf Anfrage einer zuständigen Stelle über ihre Leitstelle wie beschrieben in Artikel 3, Absatz 4.

In den Fällen, dass die eigenen Dienste, durch welchen Grund auch immer, langsamer sind als die ausländischen Dienste, werden die ausländischen Dienste subsidiär um Hilfe gebeten.

Die Anfrage zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung einer ausländischen Einheit erfolgt somit erst dann, wenn die Versorgung durch eigene Dienste nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Artikel 14

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Partner am nächsten kommt, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Vereinbart und in dreifacher Ausführung unterzeichnet in Büllingen am 21. Juni 2024.

Hilfeleistungszone Deutschsprachigen
Gemeinschaft (Belgien)
Claudia N i e s s e n
Vorsitzende der Hilfeleistungszone DG

Gemeinde Simmerath (Deutschland),
Bernd G o f f a r t
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Gemeinde Simmerath ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 25. September 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-474c

Im Auftrag
gez. Steireif

524. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien, der Gemeinde Hellenthal und der Verbandsgemeinde Prüm

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Hilfeleistungszone der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien) und der Gemeinde Hellenthal und der Verbandsgemeinde Prüm (Deutschland) über die gegenseitige Grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung.

Die Hilfeleistungszone der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Claudia Niessen, Vorsitzende der Hilfeleistungszone der Deutschsprachigen Gemeinschaft, handelnd in Ausführung des belgischen Gesetzes vom 15. Mai 2007 bezüglich zivile Sicherheit, und handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Zonerates vom 19. Juni 2024

und

die Gemeinde Hellenthal, vertreten durch Rudolf Westenburg, Bürgermeister, handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Gemeinderates Hellenthal vom 6. Februar 2024 sowie in Ausführung des „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)“ vom 17. Dezember 2015

und

die Verbandsgemeinde Prüm, vertreten durch Aloysius Söhngen, Verbandsbürgermeister, handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Prüm vom 16. April 2024 sowie in Ausführung des rheinland-pfälzischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 30. Dezember 2020 haben unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen und Umstände:

- des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 8. März 1996;
- des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015, insbesondere des §40 Auswärtige Hilfe;
- der aufgrund der Bestimmungen in diesen Verträgen eingeräumten Möglichkeit, weitere Vereinbarungen mit Behörden von angrenzenden Gemeinden zu treffen, wobei sie eine gemeinschaftliche Regelung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abschließen können;

und aufgrund

des gemeinsamen Interesses aller Parteien, Vereinbarungen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen mit Personal und Material, das ihnen für die tägliche Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht zu treffen;

das Folgende vereinbart:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Hilfeleistung:

alle Ereignisse bei denen Feuerwehreinsatz erforderlich ist;

zuständige Behörde:

1. für Belgien: die Vorsitzende der Hilfeleistungszone der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eine von ihr zu diesem Zweck bezeichnete Person;
2. für Deutschland: der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;

und der Verbandsbürgermeister der Gemeinde Prüm oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;

zuständige Stelle:

1. für Belgien: die Hilfeleistungszone der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. für Deutschland: die Feuerwehr der Gemeinde Hellenthal und die Feuerwehren der Orte der Verbandsgemeinde Prüm.

Einheitsführer:

der bestellte Einheitsleiter;

Einsatz

Ein Einsatz erfolgt erst dann, wenn der Einsatz durch eigene Dienste nicht mehr sichergestellt werden kann und somit eine gegenseitige Unterstützung durch den Vertragspartner erforderlich macht.

Einsatzleitung:

derjenige, der bei einem Brand oder Unfall die allgemeine Leitung innehat:

1. Für Belgien: Leiter CP-Ops
2. Für Deutschland: Einsatzleitung der Feuerwehr gemäß BHKG/LBKG

Einheit:

Einheit der Gefahrenabwehr (für den deutschen Partner)

Schnellste adäquate Hilfe (SAH):

Wie im belgischen Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und im königlichen Erlass vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die schnellstmögliche adäquate Unterstützung und angemessene Mittel sowie in den ministeriellen Rundschreiben vom 9. August 2007 und 3. Juni 2013 festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Vertragspartnern.

2. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
3. Die Absprachen zur Zusammenarbeit beinhalten die Verpflichtung, sich zu bemühen, die angeforderte Hilfe zu leisten, nicht die Verpflichtung, diese Hilfe tatsächlich zu leisten.
4. Die gegenseitige Hilfeleistung gilt grundsätzlich für das Gebiet Büllingen, Bütgenbach, St. Vith, Hellenthal und die Verbandsgemeinden Prüm.
5. Für Einsätze in Belgien wird die Hilfe im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe durchgeführt.

Hilfeleistungsanfragen

Artikel 3

1. Die zuständigen Stellen können, wenn nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals, Materials und des Unfallortes grenzüberschreitende Hilfeleistung notwendig ist, bei den folgenden Vorfällen eine Beistandsanfrage unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen stellen:
 - a. Unfälle mit Gefahrgütern;
 - b. Brände;
 - c. Unfälle mit Verletzten;
 - d. Wasserunfälle.
2. Die zuständigen Stellen sind mit der Durchführung der Hilfeleistungsersuchen beauftragt.
3. Im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe wird die Einheit, die als erste vor Ort sein kann, als Erste alarmiert, ohne dass dabei Staatsgrenzen eine Rolle spielen.
4. Die Hilfeleistungsersuche haben durch Vermittlung der 112 Zentrale Lüttich, beziehungsweise der Leitstelle Kreis Euskirchen, beziehungsweise der Integrierten Leitstelle Trier zu erfolgen.

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch das Entsenden verfügbarer Einheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter, die bei einem Standard-Einsatz entsendet werden, an den Ort des Brandes oder der technischen Hilfeleistung oder an jeden anderen von den zuständigen Stellen angegebenen Ort gewährt.

Artikel 5

1. Der Einheitsführer einer Unterstützungseinheit untersteht den Weisungen der Behörde, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Unterstützungseinheit werden ausschließlich dem Einheitsführer dieser Einheit erteilt. Der Einheitsführer der Einheit ist für die Art und Weise verantwortlich, in der er diese Anweisungen ausführt.
3. Die zuständigen Stellen sowie die Behörden, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, ge-

währen der Unterstützungseinheit jeden notwendigen Schutz, jede notwendige Unterstützung und jede (medizinische) Versorgung.

4. Falls der Einheitsführer einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, dass er einer Anweisung des Einsatzleiters im Land des Einsatzes nicht oder nicht mehr angemessen entsprechen kann, oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, hält er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter im Land des Einsatzes. Führt diese Rücksprache zu keiner Einigung, wendet sich der Einheitsführer der Einsatzeinheit zwecks näherer Beratung unverzüglich an seinen Vorgesetzten.

Einsatzkosten, Personalkosten und Schadensersatz

Artikel 6

1. Die Hilfeleistung im Rahmen des regulären Brandschutzes und der regulären Hilfeleistung, wie in Artikel 3.1 festgelegt, wird nicht in Rechnung gestellt. Die folgenden Kosten können abgerechnet werden:
 - a. die Kosten der verwendeten Löschmittel mit Ausnahme von Wasser;
 - b. die Kosten für Verbrauchsgüter, die während des Einsatzes verbraucht wurden.
2. Die in 6.1 a und 6.1 b genannten Kosten werden miteinander verrechnet. Einmal jährlich findet eine Verrechnung der gelieferten und empfangenen Hilfeleistungen statt. Rechnungen werden konform der Tarife der hilfeleistenden Region bzw. Gemeinde ausgestellt.
3. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Einsatzeinheiten, werden von der vertragsschließenden Partei getragen, der Hilfe gewährt wird.

Artikel 7

1. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensgegenständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vertragsschließenden Partei im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurde ausgenommen im Falle eines nachweislich vorsätzlichen Handelns.
2. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei, falls ein Mitglied einer Einsatzeinheit im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vertragsschließende Partei, der Hilfe gewährt wurde, oder eines ihrer Verwaltungsorgane, haftet gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die einem Dritten durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung seines Auftrages

auf dem Hoheitsgebiet dieser vertragsschließenden Partei zugefügt wird, sofern dieser nicht von der eigenen Versicherung der Hilfseinheiten abgedeckt wird.

4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadensersatzforderungen arbeiten die vertragsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels möglichst umgehend ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Schäden, die während oder infolge von Übungen entstehen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Artikel 8

Die vertragsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, Kapazitäten und Material sowie alle für die Erfüllung dieser Vereinbarung nützlichen Informationen aus.

Artikel 9

Die zuständigen Stellen treffen die notwendigen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung, und zwar entweder aufgrund eigener Initiative oder in Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse der übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Die zuständigen Stellen treffen auf Wunsch und gegebenenfalls in Absprache mit übergeordneten Behörden Maßnahmen hinsichtlich der Kommunikationsmittel, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung gewährleisten können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird jeweils ein Bericht von dem Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort und von jedem einzelnen Einheitsführer der Einsatzinheit(en) erstellt. Daneben findet auf operationeller Ebene eine Evaluierung jeder Hilfeleistung statt. Auf Verwaltungsebene erfolgt einmal jährlich eine Evaluierung.

Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 12

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede vertragsschließende Partei kann mit einer Frist von drei Monaten ohne Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für das Kündigungsdatum ist der Poststempel maßgeblich.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die „Übereinkunft zwischen den Gemeinden Hellenthal, Büllingen und der Verbandsgemeinde Prüm bezüglich gegenseitiger Hilfeleistungen beim Bekämpfen von Bränden und der Hilfeleistung bei Unfällen (1998)“ und die „Übereinkunft zwischen der Verbandsgemeinde Prüm und der Gemeinde

St. Vith bezüglich gegenseitigen Hilfeleistungen beim Bekämpfen von Bränden und der Hilfeleistung bei Unfällen (1999)“ aufgehoben.

Artikel 14

Diese Vereinbarung kann zitiert werden als:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft, der Gemeinde Hellenthal und der Verbandsgemeinde Prüm.

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien), der Gemeinde Hellenthal und der Verbandsgemeinde Prüm (Deutschland) über die gegenseitige Grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung.

Erläuterung zu Artikel 1, Begriffsbestimmung Einsatz und Artikel 3, Absatz 3:

Die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung erfolgt immer auf Anfrage einer zuständigen Stelle über ihre Leitstelle wie beschrieben in Artikel 3, Absatz 4.

In den Fällen, dass die eigenen Dienste, durch welchen Grund auch immer, langsamer sind als die ausländischen Dienste, werden die ausländischen Dienste subsidiär um Hilfe gebeten.

Die Anfrage zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung einer ausländischen Einheit erfolgt somit erst dann, wenn die Versorgung durch eigene Dienste nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Artikel 15

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Partner am nächsten kommt, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Vereinbart und in vierfacher Ausführung unterzeichnet in Büllingen am 21. Juni 2024.

Hilfeleistungszone Deutschsprachige
Gemeinschaft (Belgien)
Claudia N i e s s e n
Vorsitzende der Hilfeleistungszone DG
Gemeinde Hellenthal (Deutschland)
Rudolf W e s t e r b u r g
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Prüm (Deutschland)
Aloysius S ö h n g e n
Verbandsbürgermeister
Genehmigung

Zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien, der Gemeinde Hellenthal und

der Verbandsgemeinde Prüm ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 25. September 2024

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.6-475

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2024, S. 399

525. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 53-2024-000327

Zulassung von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Firma Basell Polyolefine GmbH in Wesseling

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Antrag der Firma Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling vom 16. August 2023 ergänzt mit Schreiben vom 19. August 2024 beabsichtige ich, einen Ausnahmebescheid mit folgendem Tenor zu erlassen:

1 Ausnahme der Aggregationsregel nach § 4 (1) 13. BImSchV Für den Kessel 5 wird eine Ausnahme von der Aggregationsregel erteilt. Kessel 5 wird nicht mit den Kesseln 3 und 4 aggregiert. Kessel 5 wird mit einer max. Feuerungswärmeleistung von < 100 MW und ausschließlich mit Heizöl EL betrieben, daher gelten folgende Grenzwerte:

Kessel 5, Brennstoff: HEL	Jahresmittelwert [mg/m³]	Tagesmittelwert [mg/m³]	Halbstundenmittelwert [mg/m³]
Gesamtstaub	20 § 30 Absatz (5) Satz 1 Nr. 1	20 § 30 Absatz (5) Satz 1 Nr. 1	40 § 30 Absatz (5) Satz 1 Nr. 1
NO _x	150 § 30 Absatz (6) Satz 1 Nr. 1	150 § 30 Absatz (6) Satz 1 Nr. 1	300 § 30 Absatz (6) Satz 1 Nr. 1
SO _x	175 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 1 c) aa)	200 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 d) aa)	400 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 3
CO	Nicht festgelegt	80 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 b)	160 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 3

Kessel 3 und 4 werden mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von < 300 MW betrieben und unterliegen folgenden Grenzwerten:

Kessel 3 & 4, Brennstoff: HEL	Jahresmittelwert [mg/m³]	Tagesmittelwert [mg/m³]	Halbstundenmittelwert [mg/m³]
Gesamtstaub	20 § 30 Absatz (5) Satz 1 Nr. 1	20 § 30 Absatz (5) Satz 1 Nr. 1	40 § 30 Absatz (5) Satz 1 Nr. 1
NO _x	100 § 30 Absatz (7) Satz 1 Nr. 2	145 § 30 Absatz (7) Satz 1 Nr. 2	290 § 30 Absatz (7) Satz 1 Nr. 2
SO _x	175 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 1 c) aa)	200 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 d) aa)	400 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 3
CO	Nicht festgelegt	80 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 b)	160 § 30 Absatz (1) Satz 2 Nr. 3

Der Entwurf des Bescheides einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

7. Oktober 2024 bis einschließlich 7. November 2024

(außer samstags, sonntags und feiertags) an der nachfolgenden Stelle zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, Dezernat 53, Raum K145.

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Ansprechpartner:innen für die Terminvereinbarung sind:

Frau Weyres Tel. 0221/147-4733
kyra.veyres@brk.nrw.de

Frau Wachholder Tel. 0221/147-5257
sabrina.wachholder@brk.nrw.de

Herr Laabs Tel. 0221/147-3771
markus.laabs@brk.nrw.de

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

7. Dezember 2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch den beabsichtigten Bescheid berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Nennung des Namens und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stelle, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse kyra.veyres@bezreg-koeln.nrw.de oder aber an sabrina.wachholder@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 26. September 2024

Im Auftrag
gez. Kyra W e y r e s

ABl. Reg. K 2024, S. 402

526. Antrag der Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmatal zur Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von staubenden Gütern am Standort Hansekai 8 in 50735 Köln-Niehl

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Gz. 52.03-2023-0004822-G-11.0

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma SR Köln GmbH & Co. KG

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmatal, hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 23. Juli 2024, eingegangen am 23. Juli 2024, eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer trimodalen Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von staubenden Gütern am Standort Hansekai 8 in 50735 Köln-Niehl, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 306 beantragt. Die Fläche des Betriebsgeländes liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Die maximal geplante Lagerkapazität aller Anlagen beträgt 18400 t. Der Jahresdurchsatz soll maximal 300000 t/a betragen. Außerdem hat die An-

tragstellerin eine Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8a BImSchG beantragt. Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von insgesamt maximal 4200 Tonnen je Tag,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Gesamtlagerkapazität von insgesamt maximal 18400 Tonnen, mit einem Anteil an gefährlichen Abfällen von maximal 3000 Tonnen und,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Be- und Entladen von staubenden Gütern, mit einer Kapazität von insgesamt maximal 5000 Tonnen je Tag.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Außerdem hat die SR Köln GmbH & Co. KG eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der Einrichtung und Funktionsprüfung der Brech- und Siebaggregate beantragt.

Die geplante Anlage ist den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

14. Oktober 2024 bis einschließlich
zum 13. November 2024

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen?title=&type=83&municipality=All&from=&till=> mit dem Titel SR Köln GmbH & Co. KG ausgelegt. Nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0221/147-3674 bzw. uwe.muelders@bezreg-koeln.nrw.de besteht zusätzlich die Möglichkeit der Einsichtnahme in den physischen Antrag (Papierversion) bei der Bezirksregierung Köln.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Aktenzeichen 54.1-3.2-(11.0)-76-Schm eine öffentliche Bekanntmachung eines wasserrechtlichen Verfahrens erfolgt, das für das oben bezeichnete Vorhaben der SR Köln GmbH & Co. KG durchgeführt wird.

Mit dem Antrag und den zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, die Angaben über die

Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Brandschutzkonzept,
- Staubprognose,
- Lärmprognose.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

13. Dezember 2024,

können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind unter Angabe des o.g. Aktenzeichens mit Namen, der vollen leserlichen Anschrift sowie der E-Mail-Adresse schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder elektronisch als einfache E-Mail an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de zu richten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Antragsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Der Erörterungstermin findet statt am

10. Januar 2025

und beginnt um 10:00 Uhr in Raum H 448 der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 8, 50667 Köln. Ein ggf. erforderlicher Fortsetzungstermin wird im Erörterungstermin bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 25. September 2024

Im Auftrag
gez. T h e l e n

Abl. Reg. K 2024, S. 403

527. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : SR Köln GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-3.2-(11.0)-76-Schm

Erlaubnisverfahren für die Firma SR Köln GmbH & Co. KG Auf Grundlage der § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Ab-

wasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), alle in der zurzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmatal, hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Erlaubnisbehörde mit Antrag vom 1. August 2024, eingegangen am 8. August 2024 per E-Mail, letztmalig ergänzt am 9. September 2024, eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser der Dachflächen auf dem Gelände Hansekai Halle H7, 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 306, in den Rhein beantragt.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird erforderlich durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Annahme, Lagerung und mechanischen Aufbereitung von nichtbrennbaren mineralischen Abfällen und Schüttgütern auf dem oben genannten Grundstück mit einem Jahresumschlag von ca. 300000 t.

Über die Errichtung und den Betrieb der Anlage wird in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit dem Aktenzeichen 52.03-2023-0004822-G-11.0 entschieden. Die Unterlagen zu diesem Verfahren liegen im selben Zeitraum an der- selben Stelle aus.

Der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisantrag bezieht sich auf eine bestehende Halle, deren Dachflächenentwässerung und Einleitung in den Rhein im Zuge des oben genannten Anlagenbaus neu strukturiert wird.

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag beinhaltet folgende erlaubnispflichtige Maßnahmen:

- die Einleitung von max. 165 l/s bzw. 4199 m³/a Niederschlagswasser der vorhandenen Dachflächen über eine neu zu errichtende Einleitstelle in den Rhein

Die Antragstellerin hat mit dem Erlaubnisantrag die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die die Auswirkungen der Einleitung erkennen lassen:

- Erläuterungen zur Herkunft, Menge und Zweck der beantragten Einleitung, der Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sowie dem Erlass an die Anforderungen der Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren,
- Fließbild zur Entwässerung,
- Beschreibung der neu zu errichtenden Einleitungsstelle.

Der wasserrechtliche Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

14. Oktober 2024 bis einschließlich 13. November 2024 auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen?title=&type=83&municipality=All&from=&till=> veröffentlicht. Nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0221/147-3674 bzw. uwe.muelders@bezreg-koeln.nrw.de besteht zusätzlich die Möglichkeit der Einsichtnahme in den physischen Antrag (Papierversion) bei der Bezirksregierung Köln.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Aktenzeichen 52.03-2023- 0004822-G-11.0 eine öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma SR Köln GmbH & Co. KG erfolgt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

13. Dezember 2024,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 50606 Köln zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Erlaubnisbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird festgelegt auf den

10. Januar 2025

und beginnt um 10.00 Uhr. Er findet im Raum H 448 der Bezirksregierung, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln statt. Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am

10. Januar 2025

bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gem. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder bei Fernbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, 25. September 2024

Im Auftrag
gez. S c h m e l l e n k a m p

Abl. Reg. K 2024, S. 404

528. Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Zweiter Planentwurf

H i e r : B e k a n n t m a c h u n g d e r e r n e u t e n ö f f e n t l i c h e n A u s l e g u n g b z w . V e r ö f f e n t l i c h u n g g e m . § 9 A b s . 2 u n d A b s . 3 R a u m o r d n u n g s g e s e t z (R O G) i . V . m . § 13 L a n d e s p l a n u n g s g e s e t z N R W (L P I G N R W)

Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01-Neuaufstellung-2

Köln, den 7. Oktober 2024

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln wird in seiner 17. Sitzung am 11. Oktober 2024 unter TOP 5 den

Zweiten Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschließen (vgl. Sitzungsvorlage RR 32/2024).

Der Geltungsbereich des Regionalplanes umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.



Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Vielfältige Raumannsprüche, aktuelle Herausforderungen und Änderungen gesetzlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen machen die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erforderlich. Der erste Planentwurf wurde, nach dem vom Regionalrat Köln am 10. Dezember 2021 gefassten Aufstellungsbeschluss, in der Zeit vom 10. Dezember 2021 bis zum 31. August 2022 öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen dieser ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Regionalplanungsbehörde erfasst und ausgewertet. Die ermittelten, relevanten Belange wurden in einen umfassenden Abwägungsprozess eingestellt und haben zu einer erneuten Prüfung, insbesondere der textlichen und zeichnerischen Festlegungen, geführt.

Außerdem hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen, sofern erforderlich, an die Änderungen des LEP NRW sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung und an die Änderungen des ROG angepasst. Daneben wurden weitere gesetzliche Grundlagen, die einen raumordnerischen Regelungsgehalt aufweisen, auf ihre Aktualität überprüft und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet und somit ein zweiter Planentwurf erarbeitet.

Mit der Neuaufstellung sollen die Teilabschnitte des geltenden Regionalplans Region Köln (2001), Region Aachen (2003), Region Bonn/Rhein-Sieg (2004) sowie des Sachlichen Teilabschnittes Vorbeugender Hochwasserschutz (2006 und 2010) in einem Gesamtplan zusammengefasst werden.

Damit wird für die gesamte Planungsregion, d. h. den Regierungsbezirk Köln ein einheitlicher, zukunftsweisender sowie verlässlicher raumordnungsrechtlicher Rahmen für die zukünftige Entwicklung gesichert.

Der Regierungsbezirk Köln zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität und eine leistungsfähige Wirtschaft, aber auch durch eine besondere Vielfalt und Heterogenität aus. Diese zeigt sich z. B. in einer engen räumlichen Nach-

barschaft von sehr dicht besiedelten Räumen mit hohem Wachstumsdruck (z. B. entlang der Rheinschiene) und vorwiegend ländlich geprägten Räumen mit geringeren Bevölkerungsdichten.

Der neue Regionalplan soll unter Berücksichtigung dieser Heterogenität Ausdruck einer nachhaltigen Raumentwicklung sein, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

An der Erarbeitung dieses neuen Regionalplanes werden sowohl die Öffentlichkeit als auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

Erneute Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung

Die Planunterlagen können in der Zeit vom

15. Oktober 2024 bis einschließlich 15. November 2024

über die nachfolgende Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden: <https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um telefonische Voranmeldung s.u. oder per E-Mail unter regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Stellungnahme

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme beschränkt sich bzgl. des Planentwurfs und des Umweltberichts auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen. Zu der Begründung kann umfassend Stellung genommen werden; hier beschränkt sich die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf die Änderungen.

Die Änderungen gehen aus der überarbeiteten Planunterlage deutlich hervor. Für die textlichen Festlegungen mit Erläuterungen wurde eine sog. „Änderungssynopse“ erstellt, die den ursprünglichen Formulierungen (Planungsstand zum Aufstellungsbeschluss) den überarbeiteten Wortlaut gegenüberstellen. Die zeichnerischen Festlegungen sind derart aufbereitet, dass sowohl die entfallenen Festlegungen als auch die Neufestlegungen in sog. „Änderungskarten“ kenntlich gemacht und hervorgehoben werden. Der Umweltbericht ist im Änderungsmodus erstellt und zeigt die Anpassungen nachvollziehbar auf. Änderungen an den Anhängen der Textlichen Festlegun-

gen sowie der Begründung sind nicht gesondert gekennzeichnet. Zu diesen kann in vollem Umfang Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch, insbesondere auf die folgende Art und Weise übermittelt werden (§13 LPlG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG):

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1008528>

oder

2. Per E-Mail an das Postfach regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst nur die Kurzbezeichnung – Öff RPlan Neuaufstellung – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich auf die folgende Art und Weise vorgebracht werden: per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln; per Fax an 0221/147-2905 oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln vorgebracht werden.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (§13 LPlG NRW).

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme:

Die Regionalplanungsbehörde bittet darum, sofern möglich, die textliche Stellungnahme beim Beteiligungsportal NRW in das Inhaltsfeld einzutragen und nicht als PDF hochzuladen. Lagepläne bzw. Karteausschnitte können als Anhang hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich. Sollte die Stellungnahme über das E-Mail-Postfach erfolgen wird darum gebeten, falls möglich, die Stellungnahme als PDF-Dokument zu übersenden.

Stellungnahmen sollten möglichst unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Um die Zuordnung zum jeweils relevanten Planinhalt zu erleichtern, bittet die Regionalplanungsbehörde darum, die Stellungnahme möglichst nach der in der Planunterlage genannten Gliederung zu strukturieren und die jeweilige ID der Änderung anzugeben auf die sich die Stellungnahme bezieht

Es hat keine Auswirkungen, wenn die vorstehenden Biten nicht beachtet werden. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden erfasst und ausgewertet.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038, 0221/147-3575 oder 0221/147-3516 oder per E-Mail an regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.

Im Auftrag
gez. E s s e r

ABl. Reg. K 2024, S. 406

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

529. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381663186.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 23. September 2024

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 408

530. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Zweckverband der Förderschulen**

die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel der Roseggerschule in Waldbröl sind entwendet worden und werden daher für ungültig erklärt:

1. Gummistempel rund Durchmesser ca. 3,8 cm, Umschrift „Roseggerschule Waldbröl Förderschule, Förderschwerpunkte: Lernen . Emotionale und soziale Entwicklung“ In der Mitte befindet sich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Gummistempel rund Durchmesser ca. 3,8 cm, Umschrift „Roseggerschule Waldbröl. 51545 Waldbröl“ In der Mitte befindet sich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Stadt Gummersbach.

Gummersbach, den 26. September 2024

Zweckverband der Förderschulen Förderschwerpunkt
Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung
Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag
gez. U f e r

ABl. Reg. K 2024, S. 408

E **Sonstiges**

531. **Liquidation h i e r : Kölner Initiative Grundeinkommen**

Die Kölner Initiative Grundeinkommen e. V. (VR 15529, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 408

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,96 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.